



# **Produktions-AGB**

## **für Foto- und Videoproduktionen (B2B)**

für eine Digitalagentur (B2B)

Version: 1.2

Stand: 04.01.2026

Remmers Media Digital Agentur  
Adolf-Ahlers-Str. 4, 26427 Esens

Remmers Media – Adolf-Ahlers-Str. 4 – 26427 Esens  
FOTO. VIDEO. MARKETING.  
[www.remmers-media.de](http://www.remmers-media.de) - [info@remmers-media.de](mailto:info@remmers-media.de)

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Produktions-AGB gelten für alle Verträge über Foto- und Videoproduktionen zwischen  
**Remmers Media Digital Agentur, Einzelunternehmen, Adolf-Ahlers-Str. 4, 26427 Esens** (nachfolgend „Agentur“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).
  2. Sie gelten ausschließlich gegenüber **Unternehmern im Sinne des § 14 BGB**.
  3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die Agentur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages sind insbesondere:
    - Konzeption, Planung und Organisation von Foto- und Videoproduktionen
    - Durchführung von Drehtagen
    - Nachbearbeitung (Schnitt, Colorgrading, Retusche etc.)
    - Übergabe der vereinbarten Endprodukte
  2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Projektvertrag oder einer schriftlichen Vereinbarung.
  3. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet die Agentur keinen bestimmten wirtschaftlichen, werblichen oder künstlerischen Erfolg.
- 

## **§ 3 Vertragsschluss**

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme eines Angebots (z. B. per E-Mail), durch Online-Beauftragung oder durch individuelle Vereinbarung zustande.
2. Angebote der Agentur sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

---

## § 4 Vergütung & Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten **Festpreise**.
  2. Bei projektbasierter Arbeit ist eine **Vorauszahlung von mindestens 50 %** der Auftragssumme vor Projektbeginn fällig.
  3. Die Agentur ist berechtigt, **Abschlagszahlungen** zu verlangen.
  4. Rechnungen werden digital gestellt und sind innerhalb von **14 Tagen** ohne Abzug zahlbar.
  5. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.
- 

## § 5 Drehtage, Stornierung & Ausfall

1. Vereinbarte Drehtage sind verbindlich.
  2. Sagt der Kunde einen Drehtag **bis 48 Stunden vor Drehbeginn** ab, ist die Agentur berechtigt, **50 % der vereinbarten Vergütung** für den betroffenen Drehtag zu berechnen.
  3. Erfolgt die Absage **weniger als 24 Stunden vor Drehbeginn**, sind **80 % der vereinbarten Vergütung** zu zahlen.
  4. Erfolgt die Absage **am Drehtag selbst oder erscheint der Kunde nicht**, sind **100 % der vereinbarten Vergütung** fällig.
  5. Maßgeblich für die Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der Agentur.
  6. Bereits entstandene oder verbindlich gebuchte **Fremdkosten** (z. B. Subunternehmer, Technik, Locations, Reisekosten) sind unabhängig von der Stornierung **vollumfänglich zu erstatten**.
  7. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
-

## § 6 Verschiebung von Drehtagen

1. Eine **einmalige Verschiebung** eines Drehtags ist bis **48 Stunden vor Drehbeginn** kostenfrei möglich.
  2. Jede weitere Verschiebung gilt als Stornierung im Sinne von § 5.
  3. Terminbedingte Mehrkosten (z. B. erneute Anfahrten, Umbuchungen von Crew oder Technik) trägt der Kunde.
- 

## § 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Produktion erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig zu erbringen wenn nicht, insbesondere:
    - Bereitstellung von Locations, Genehmigungen und Ansprechpartnern
    - Sicherstellung von Strom, Sicherheit und Zugänglichkeit
    - Bereitstellung von Inhalten, Briefings und Freigaben
  2. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung gehen zu Lasten des Kunden.
  3. Die Agentur haftet nicht für Drehabbrüche oder Verzögerungen, die auf mangelnde Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.
- 

## § 8 Nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält an den vereinbarten Endprodukten Nutzungsrechte **erst nach vollständiger Zahlung**.
2. Sofern nicht anders vereinbart, werden **inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte** eingeräumt.
3. Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Bearbeitung über den vereinbarten Zweck hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur.

- 
4. Die Agentur ist berechtigt, die Produktionen zeitlich unbegrenzt als **Referenz** zu nutzen (z. B. Website, Social Media, Präsentationen).

---

## § 9 Rohmaterial (Footage)

1. Rohmaterial (z. B. unbearbeitete Video- oder Fotodateien) bleibt Eigentum der Agentur, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
  2. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Archivierung des Rohmaterials besteht nicht.
  3. Eine gesonderte Vergütung für Rohmaterial kann vereinbart werden.
- 

## § 10 Persönlichkeits- & Rechte Dritter

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle für die Nutzung erforderlichen **Model-, Property-, Marken- und Drehgenehmigungen** eingeholt werden.
2. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der vertragsgemäßen Nutzung der Produktionsleistungen resultieren.

## & 10.1 Models, Schauspieler & sonstige Mitwirkende

1. Sofern für die Durchführung der Produktion der Einsatz von Models, Schauspielern, Komparse, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden erforderlich ist, gilt Folgendes:
2. Sofern die Mitwirkenden **vom Kunden gestellt oder benannt** werden, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass sämtliche erforderlichen **Einwilligungen, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte** (insbesondere Model-Releases) wirksam, vollständig und für den vereinbarten Nutzungsumfang eingeholt werden.
3. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden, unzureichenden oder fehlerhaften Rechteklärung der vom Kunden gestellten Mitwirkenden resultieren.
4. Werden Models, Schauspieler oder sonstige Mitwirkende **durch die Agentur organisiert**, erfolgt dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
5. Die Agentur schuldet in diesem Fall lediglich die organisatorische Vermittlung, nicht jedoch die dauerhafte Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit oder rechtliche

Durchsetzbarkeit der Einwilligungen der Mitwirkenden.

6. Verzögerungen, Ausfälle oder Mehraufwand aufgrund von Krankheit, Nichtigerscheinen oder sonstiger Verhinderung von Mitwirkenden begründen **keine Haftung der Agentur**.
  7. Etwaige Mehrkosten, die durch den Ausfall oder Austausch von Mitwirkenden entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 

## § 11 Haftung und Gefahrtragung

1. Die Agentur haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.
  3. Keine Haftung besteht für:
    - wetterbedingte Drehabbrüche
    - Krankheit von Mitwirkenden
    - höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen
  4. Stellt der Kunde den Drehort, trägt er die **Gefahr für Sach- und Personenschäden** am Drehort, soweit gesetzlich zulässig.
- 

## § 12 Höhere Gewalt / Wetter

1. Ereignisse höherer Gewalt (z. B. extreme Wetterbedingungen, Streik, Pandemie, Stromausfall, behördliche Maßnahmen) berechtigen die Agentur zur Terminverschiebung.
2. Bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Kosten sind vom Kunden zu vergüten.
3. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt:  
Dauern vereinbarte Dreharbeiten über mehrere aufeinanderfolgende Tage an und ist die Agentur oder von ihr beauftragte Subunternehmer bereits am Drehort eingetroffen oder hat die Produktion begonnen, sind im Falle eines Abbruchs, einer

Verschiebung oder eines Ausfalls – gleich aus welchem Grund, einschließlich höherer Gewalt oder wetterbedingter Umstände – **100 % der vereinbarten Vergütung** zu zahlen.

Dies gilt insbesondere für bereits gebuchte oder in Anspruch genommene Leistungen wie Personal, Technik, Locations, Unterkünfte, Reise- und Logistikkosten.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

---

## § 13 Subunternehmer

1. Die Agentur ist berechtigt, zur Leistungserbringung **Subunternehmer und Freelancer** einzusetzen. Vertragspartner des Kunden bleibt die Agentur.
- 

## § 14 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlichen Informationen aus dem Produktionsverhältnis vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort.
- 

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist der **Sitz der Agentur**.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Remmers Media – Adolf-Ahlers-Str. 4 – 26427 Esens  
FOTO. VIDEO. MARKETING.  
[www.remmers-media.de](http://www.remmers-media.de) - [info@remmers-media.de](mailto:info@remmers-media.de)